

**Besondere Bedingung
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
für Handelsvertreter gemäß § 84 HGB (Untervermittler für Makler)**

HV 7002/00

1. Solange der Versicherungsnehmer als Handelsvertreter gemäß § 84 HGB als Untervermittler für Makler tätig ist, liegt der Beitragsberechnung ein Nachlass in Höhe von 50 % zugrunde.
2. Der gewährte Nachlass erlischt mit dem Ende des Handelsvertretervertrages. Die Beendigung des Handelsvertretervertrages ist anzeigepflichtig.
3. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung angepasst. Die Mehrprämie ist zum nächsten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.